

An die
Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Boznerplatz 1-2
6330 Kufstein

(Eingangsvermerk)

Antragsteller:

(Name und Anschrift)

Antrag um Bewilligung der Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken auf bzw. neben der Straße

Ich beantrage gem. § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung auf bzw. neben der Straße, wo es zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs

am

im Zeitraum von bis kommt.

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens und vollständig** ausgefüllt, **vom Antragsteller unterschrieben** ist und der Antrag **RECHTZEITIG** eingebracht wird. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Veranstaltungsgesetz, Werbeeinrichtungen usw.) sind unbeschadet der Bewilligung nach § 82 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da für diese Anträge umfangreiche Ermittlungen erforderlich sein können, ist der Antrag **rechtzeitig** einzureichen.

1) Art und Zeit der Veranstaltung

Art und Bezeichnung der Veranstaltung (Veranstaltungstitel bzw. Motto der Veranstaltung):

Ablauf der Veranstaltung:

Beginn und Ende der Veranstaltung (genaue Einlasszeit der Besucher, tatsächlicher Veranstaltungsbeginn und –ende, bei mehrtätigen Veranstaltungen jeweils Beginn und Ende):

2) Besucher/Teilnehmer

erwartete Besucher/Teilnehmerzahl (errechnete oder geschätzte Anzahl):

3) Veranstaltungsort

Genaue Bezeichnung und Beschreibung der Örtlichkeit oder des Veranstaltungsgebietes, genaue Adresse, Lage:

betroffene und angrenzende Straßen (**genaue Bezeichnung:** Straßenname, Gemeinde oder Landesstraße L oder B) und anführen des beanspruchten Bereiches (Straßenkilometer, Hausnummer etc.)

Parkplätze (für Besucher, Teilnehmer, Mitwirkende):

Ordnerdienst:

☐ JA ☐ NEIN

wenn ja – (wer übernimmt den Ordnerdienst)

4) Beantragte Maßnahmen

Genaue Beschreibung über die erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahmen zur Absicherung der Veranstaltung (Halte-/Parkverbote, Umleitungen, Straßensperren usw.)

5) Ist eine Verkehrsumleitung (Sperre) erforderlich?

☐ JA ☐ NEIN

wenn ja – Verlauf der Umleitungsstrecke

6) Wird die Nutzung von Bushaltestellen durch die gegenständliche Veranstaltung beeinträchtigt?

☐ JA ☐ NEIN

wenn ja, welche(s) Linienunternehmen

.....

Hinweis:

Bei Behinderungen hat der Veranstalter mit betroffenen Linienunternehmen, Einsatzorganisationen und Anrainern jedenfalls **RECHTZEITIG** das Einvernehmen herzustellen.

7) Ist ein Bühnenaufbau vorgesehen?

☐ JA ☐ NEIN

wenn ja, exakte Angaben über den voraussichtlichen Standort (Kopie der planlichen Darstellung angeschlossen)

8) Verantwortliche Person während der Veranstaltung

Herr/Frau

erreichbar unter der Telefonnummer:

.....

welche ständig (während der gesamten Veranstaltung) erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Veranstaltung sofort abzustellen.

Zusätzliche Auskunftspersonen des Veranstalters vor Ort (Personen, die Behörden, Sicherheitsorganen, Einsatzorganisationen außer dem zur persönlichen Leitung verpflichteten Veranstalter/Geschäftsführer vor Ort Auskünfte geben können):

Herr/Frau

erreichbar unter der Telefonnummer:

.....

9) Sonstiges

E-Mail-Adresse des Antragstellers:

Telefon-Nummer des Antragstellers:

Fax-Nummer des Antragstellers:

10) Kosten

- (1) Für das Ansuchen eine Gebühr von € 21,0
- (2) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Landesverwaltungsabgaben-Verordnung 2025, Tarifpost X Ziffer 93 lit. d eine Verwaltungsabgabe von € 120,00 zu entrichten

11) Bewilligungspflicht

Gemäß § 82 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der gültigen Fassung, ist die Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

DIE BEWILLIGUNG NACH § 82 STVO LIEGT BEI GEMEINDESTRÄßEN IM EIGENEN WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE.

.....
Datum

Unterschrift